

(GBl. II 1964 Nr. 12 S. 95). Danach sind die hierfür maßgeblichen Unterlagen an Kalkulationen sowie Ein- und Ausgangsrechnungen zu führen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß durch die vorsätzliche Verletzung dieser Rechtspflichten die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festge-

stellt werden kann und diese Folge der Pflichtverletzung ebenfalls vorsätzlich verursacht wurde.

13. Verstöße gegen das Preisrecht, die den Tatbestand des § 170 nicht erfüllen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 21 OWVO).

§171

Falschmeldung und Vorteilserschleichung

Wer als Staatsfunktionär, als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans oder Betriebes im Rahmen seiner Verantwortung wider besseres Wissen in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staats- oder Wirtschaftsorgane unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um

X. Straftaten oder erhebliche Mängel zu verdecken;

2. Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben zu erlangen;

3. zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für Betriebe oder Dienstbereiche zu erwirken,

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Die Leitung und Planung der Volkswirtschaft erfordert eine umfassende Information über alle wichtigen volkswirtschaftlichen Faktoren, um richtige und rechtzeitige Entscheidungen vorbereiten und gewährleisten zu können. Deshalb ist es erforderlich, gewissenhafte und wahrheitsgetreue Informationen zu gewährleisten und insoweit die Volkswirtschaft vor Manipulationen zu bewahren. Der Tatbestand erfaßt nicht nur den Bereich der materiellen Produktion, sondern auch den nichtmateriellen Bereich (z. B. Haushaltsorganisationen, wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen usw.).

2. **Staatsfunktionär** im Sinne des § 171 sind diejenigen Mitarbeiter eines staatlichen Organs, die entsprechend ihren Arbeitsaufgaben verpflichtet sind, übergeordneten Dienststellen die erforderlichen volkswirtschaftlichen Informationen verantwortlich zu übermitteln.

Hierzu gehören die Mitglieder bzw. Mitarbeiter der örtlichen Räte, z. B. Ratsvorsitzende, stellvertretende Ratsvorsitzende, Fachabteilungsleiter, leitende Mitarbeiter der Wirtschaftsräte, ferner Direktoren der staatlichen Bankinstitute, z. B. der Staatsbank, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und schließlich auch Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe, insbesondere im Hinblick auf die von ihnen zu erstattenden Berichte z. B. an Mitglieder des Ministerrats.

3. **Leiter oder leitende Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans** sind in erster Linie die Generaldirektoren der WB und der Kombinate, ihre Stellvertreter, die Fachdirektoren und die Haupt- und Abteilungsleiter.

4. **Leiter oder leitende Mitarbeiter von Betrieben** oder Kombinatbetrieben sind die Direktoren und stellvertretende Di-